

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 09.03.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

40.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.	106
-----	--	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

40.

Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung**

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Im Landkreis Helmstedt sind Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen aus höchstens drei Haushalten zulässig.

- Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet.
- Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt.
- Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet.
- Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

II.

Ziffer I. gilt nicht, wenn und solange das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ für den Landkreis Helmstedt eine Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von 35 oder mehr Fällen je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bekanntgibt.

III.

An einer Zusammenkunft, die nach Ziffer I. zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch

in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 zugelassen sind oder die Zusammenkunft zugelassen wäre.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch den 10.03.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag den 28.03.2021.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

V.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern I. bis III. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

VI.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise

1.

Sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, wird der Landkreis Helmstedt dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen.

Begründung

Mit der Neufassung der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 30.10.2020 in der Fassung vom 06.03.2021 sollen einige Lockerungen der Bestimmungen vorgesehen werden. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte von nur fünf Personen aus bis zu zwei Haushalten zulässig. In Landkreisen mit niedrigen Inzidenzwerten von 35 oder weniger sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten erlaubt, wenn der Landkreis dies in einer Allgemeinverfügung bestimmt. Dem kommt der Landkreis Helmstedt mit dieser Allgemeinverfügung nach. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt wurde hergestellt.

Die Inzidenz hatte im Landkreis Helmstedt am 16.02.2021 einen Wert von 110,6 seit dem sinkt der Inzidenzwert kontinuierlich. Seit dem 26.02.2021 liegt er stabil unter dem Wert von 50,

seit dem 02.03.2021 unter 35. Der heute vom für Gesundheit zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ für den Landkreis Helmstedt veröffentlichte Inzidenzwert liegt bei 29,6. Die Kontaktnachverfolgung wird im Landkreis Helmstedt noch am Tag des Bekanntwerdens eines positiven Testergebnisses abgeschlossen. Deswegen konnten Ausweitungen vermieden werden.

Dies spiegelt sich in der Helios St. Marienberg Klinik Helmstedt wider, die Belegung der Corona-Station ist deutlich rückläufig. Die Symptome der mit dem Corona-Virus infizierten Patientinnen und Patienten sind nicht mehr so schwer. Aktuell werden lediglich noch 4 Personen intensivmedizinisch behandelt. Keine der Patientinnen/Patienten muss beatmet werden.

Die im Landkreis Helmstedt ebenfalls festgestellten Virusmutationen konnten durch die vollständige Kontaktnachverfolgung eingedämmt und eine Ausbreitung verhindert werden.

Die Lage im Landkreis Helmstedt wird nach alledem als stabil eingeschätzt.

Bei der Betrachtung des Infektionsgeschehens in den Nachbarlandkreisen und den benachbarten kreisfreien Städten, liegen Wolfsburg, Gifhorn, Braunschweig und Wolfenbüttel stabil unter einer Inzidenz von 50. Lediglich für den Landkreis Börde wurde ein höherer Inzidenzwert von gut 80 festgestellt. Zur Absicherung, dass es hierdurch zu keinem unkontrollierten Infektionsgeschehen kommt, dient insbesondere die Anordnung unter Ziffer III.

Sollte sich die Lage im Landkreis Helmstedt verschlechtern, bewirkt die dynamische Verweisung in Ziffer II. eine automatische Anpassung an die Situation. Sollte der Inzidenzwert von 35 überschritten werden, wird der Landkreis Helmstedt dies auf geeignete Art und Weise zeitnah öffentlich bekannt machen. Hierzu würden die von der Allgemeinheit rege genutzten Medien Presse, Facebook, Homepage des Landkreises, genutzt werden. Auf diesem Wege besteht eine sofortige Möglichkeit zur Gegensteuerung, falls sich die Situation verschlechtern sollte.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am Mittwoch den 10.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich Sonntag den 28.03.2021 befristet.

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I. bis III. zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 09.03.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 40 vom 09.03.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck